

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht

Eingang
21. Nov. 2016
Frist: 11.12.16



Geschäfts-Nr.: GC160218-L / U

↳ 12.12.16

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. C. Maira
Gerichtsscheiber MLaw N. von Wartburg

Urteil vom 7. November 2016

(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Stadtrichteramt Zürich, Register Nr. 16/0212, Gotthardstr. 62, Postfach,
8022 Zürich,
Einsprachegegner

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
Einsprecher

[REDACTED]
[REDACTED]
betreffend **Übertretung der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich**

Strafbefehl:

Der Strafbefehl des Stadtrichteramtes Zürich vom 16. März 2015 (act. 2) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 6)

Der Einsprecher in Begleitung seiner erbetenen Verteidigerin [REDACTED]
[REDACTED]

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 33 sinngemäss)

Der Strafbefehl Nr. 2015-016-532 vom 16. März 2015 sei zu bestätigen unter Auferlegung der Untersuchungskosten.

Anträge der Verteidigung:

(act. 46 S. 1)

- "1. Es sei der Beschuldigte freizusprechen.
2. Es seien die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Es sei dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung für die entstandenen Anwaltskosten (zahlbar an die Rechtsvertreterin zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) auszurichten."

Erwägungen:

I. Verfahrensgeschichte

1. Mit Strafbefehl Nr. 2015-016-532 vom 16. März 2015 büsste das Stadtrichteramt Zürich den Einsprecher mit einer Busse von Fr. 100.--. Es wirft ihm vor, sich des Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen im Sinne von Art. 4 in Verbindung mit Art. 26 APV (Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich) schuldig gemacht zu haben (act. 2).

2. Mit Schreiben vom 23. März 2015 erhob der Einsprecher fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl und verlangte Akteneinsicht (act. 3). Seine Einsprache begründete er mit Eingabe vom 20. April 2015 und beantragte die Aufhebung des Strafbefehls unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (act. 6).

3. Nach Durchführung der Untersuchung teilte das Stadtrichteramt dem Einsprecher am 9. Dezember 2015 mit, dass es am Strafbefehl festhalte und gab ihm Gelegenheit, seine Einsprache bis am 28. Dezember 2015 zurückzuziehen (act. 22). Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 beantragte die Verteidigerin des Einsprechers eine Fristerstreckung zur Stellung von Beweisanträgen bzw. zum Rückzug der Einsprache (act. 24). Die Frist wurde vom Stadtrichteramt mit Schreiben vom 20. Januar 2016 bis am 3. Februar 2016 erstreckt (act. 27).

4. Mit Eingabe vom 2. Februar 2016 stellte die Verteidigerin fristgemäss mehrere Beweisanträge (act. 28), die das Stadtrichteramt mit Verfügung vom 30. März 2016 behandelte (act. 31). Nachdem innert Frist seitens des Einsprechers kein Rückzug der Einsprache erfolgte, überwies das Stadtrichteramt am 30. März 2016 die Akten an das Bezirksgericht Zürich zur Beurteilung der Einsprache (act. 33).

5. Mit Verfügung vom 8. Juli 2016 lud das Gericht die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 7. November 2016 vor und setzte gleichzeitig eine 10-tägige Frist zur Stellung von Beweisanträgen an (act. 36/1). Nach zweimal erstreckter

Frist (act. 37 und 39) stellte die Verteidigung mit Eingabe vom 12. September 2016 diverse Beweisanträge (act. 41), die vom Gericht mit Schreiben vom 22. September 2016 behandelt wurden (act. 43).

6. Am 7. November 2016 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. S. 6 ff.).

II. Prozessuales

Anlässlich der Hauptverhandlung stellte die Verteidigung die mit Schreiben des Gerichts vom 22. September 2016 (act. 43) abgewiesenen Beweisanträge erneut (act. 46 S. 3 bzw. Prot. S. 12). Dazu ist festzuhalten, dass sich seit dem 22. September 2016 nichts ergeben hat, was die Abnahme der genannten Beweise zum heutigen Zeitpunkt erforderlich machen würde, weshalb die Beweisanträge mit derselben, nach wie vor zutreffenden Begründung auch heute abzuweisen sind, wobei diesbezüglich auf das genannte Schreiben verwiesen werden kann.

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Vorwurf

Das Stadtrichteramt wirft dem Einsprecher vor, er habe sich am 5. Februar 2015 um 07:05 Uhr am Hauptbahnhof Zürich auf die polizeiliche Anordnung hin, einen Ausweis zu zeigen, geweigert dies zu tun, indem er gesagt habe, keinen Ausweis zu haben. Er habe sich weiter geweigert, auf Aufforderung hin seine Personalien zu nennen (act. 2).

2. Stellungnahme des Einsprechers

Der Einsprecher bringt zur Begründung seiner Einsprache im Wesentlichen vor, er habe sich weder verdächtig verhalten noch habe er gesagt, er habe keinen Ausweis dabei. Er habe sich jedoch geweigert, einen Ausweis zu zeigen und seine Personalien zu nennen. Die Personenkontrolle habe er widerstandslos über sich ergehen lassen. Er werde von der Polizei regelmässig kontrolliert, weil er schwarzer Hautfarbe sei. Bei diesen Kontrollen handle es sich um "racial profi-

ling", was gegen das Völkerrecht verstosse. Die von der Polizei an ihm durchgeführte Personenkontrolle sei zu Unrecht erfolgt, da der Polizist [REDACTED] ihn nur aufgrund seiner Hautfarbe angehalten habe (act. 6, 19 und 46 sowie Prot. S. 11 f.).

Es ist zu prüfen, ob sich der eingeklagte Sachverhalt, soweit vom Einsprecher bestritten, erstellen lässt.

3. Beweismittel

Als Beweismittel liegen namentlich der Polizeirapport des Polizisten [REDACTED] vom 1. März 2015 (act. 1), seine Zeugenaussage vom 30. November 2015 (act. 18), die Eingabe des Einsprechers vom 20. April 2015 (act. 6) sowie dessen Aussagen vom 30. November 2015 (act. 19) und 7. November 2016 (Prot. S. 11 f.) im Recht. Auf diese sowie die weiteren Beweismittel ist nachfolgend - soweit entscheidrelevant - näher einzugehen.

4. Würdigung der Beweismittel

4.1. Grundsätze der Beweiswürdigung

4.1.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zu Grunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten gewonnenen Überzeugung als verwirklicht erachtet (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag hingegen einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen.

4.1.2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf also nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind unter anderem die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs, spontane, detailreiche Schilderungen, individuell geprägte, originelle oder aussergewöhnliche Geschehnisse enthaltende Äusserungen und die Verflechtung der Aussage mit bewiesenen Umständen und inhaltliche Konstanz des für den Befragten subjektiv Wichtigen, zu werten (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess, Zürich 1974, S. 316; BENDER/NACK/TEURER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 76 ff.; 91 ff.).

4.2. Aussagen des Einsprechers

4.2.1. In seiner Eingabe vom 20. April 2015 führte der Einsprecher unter anderem aus, er sei am 5. März [recte Februar] 2015 um ca. 07:00 Uhr im Hauptbahnhof Zürich von zwei Polizisten und einer Polizistin auf dem Weg zur Arbeit angehalten worden. Die Beamten seien direkt zu ihm gekommen und hätten nach seinem Ausweis gefragt, ohne dass sie einen Grund für die Anhaltung genannt hätten. Daraufhin habe er die Polizisten gefragt, ob sie wüssten, wie es sich anfühle, ständig unter Generalverdacht gestellt zu werden. Er habe ihnen gesagt, dass er diese Kontrolle als "racial profiling" erlebe, woraufhin ein Polizeibeamter die Aufforderung, dass er sich ausweisen solle, wiederholt habe. Er habe sich jedoch geweigert. Er werde immer wieder von Polizeibeamten kontrolliert und sei es leid, immer wieder ins Visier der Polizei zu geraten, ungeachtet dessen, wo er

sich aufhalte und wie er sich verhalte. Am besagten Morgen habe er mit seinem Verhalten keinen Anlass dazu gegeben, dass die Polizeibeamten auf ihn hätten aufmerksam werden müssen. Im Polizeirapport stehe, er hätte sich verdächtig verhalten, indem er weggeschaut habe, als die Polizeibeamten ihn gesehen hätten. Es sei ihm schleierhaft, wie er sich hätte anders verhalten sollen. Zu dem Verdacht auf Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz gab der Einsprecher an, er sei Schweizer, auch wenn er eine schwarze Hautfarbe habe. Zudem engagiere er sich seit langem für eine friedliche Schweiz, in der alle gleich behandelt würden. Dies habe er zum Teil auch so in ruhigem und anständigem Ton den Polizeibeamten gesagt. Er hätte diese nicht als Rassisten beschimpft und auch nicht gesagt, dass er keinen Ausweis habe. Er habe sich sehr kooperativ verhalten. Nicht kooperativ verhalten habe er sich lediglich betreffend die Fragen zu seinen Personalien, auf die er nicht geantwortet habe. Als die Polizeibeamten ihn in eine Ecke begleitet hätten, habe er die entwürdigende Kontrolle in der Öffentlichkeit über sich ergehen lassen und sei den Beamten widerstandslos gefolgt. Er sei die ganze Zeit ruhig und überlegt geblieben und habe sich stets gewaltfrei verhalten und ruhig und anständig kommuniziert (act. 6 S. 1 f.).

4.2.2. Anlässlich der stadtrichteramtlichen Einvernahme vom 30. November 2015 erklärte der Einsprecher, er habe sich die Akten angesehen. Wenn die Polizei eine schwarze Person gesucht hätte, hätte er die Busse akzeptiert. Nur weil er den Blick abgewandt haben solle, müsse er keine Busse akzeptieren, das mache er ständig. Er verstehe, dass es eine Busse gebe, weil er sich nicht ausgewiesen habe. Der Auslöser der Kontrolle sei jedoch offensichtlich nur das Abwenden seines Blickes gewesen, was er nicht akzeptieren werde (act. 19 S. 1 Frage 2). Für ihn handle es sich bei diesen Kontrollen um "racial profiling", was gegen das Völkerrecht verstosse. Zudem sei es Rassendiskriminierung, Leute wegen ihrer Hautfarbe oder ihres Aussehens "[her]auszupicken". Er persönlich sehe den Polizeibeamten [REDACTED] nicht als Rassisten, da es wahrscheinlich unbewusst geschehe. Es sei wohl eher ein Problem der Institution, die hierfür verantwortlich sei. Er habe sich anlässlich der Kontrolle nicht unkooperativ verhalten, wie es im Polizeirapport festgehalten worden sei. Er habe von Anfang an gesagt, dass er sich nicht ausweisen werde. Seine Ausweise habe er natürlich immer im Rucksack dabei,

dies aber nicht so mitgeteilt. Er habe sich kooperativ gezeigt und die Kontrolle über sich ergehen lassen (act. 19 S. 2 Frage 2). An besagtem Tag sei er mit dem Zug von Bern gekommen. In Zürich sei er ausgestiegen und ca. 100 m an der Anzeigetafel vorbeigelaufen. Als er daran vorbei gewesen sei, seien die Polizisten gekommen. Er habe sie angeschaut, dann den Blick abgewandt und sei weitergegangen. Sie seien in diesem Moment schon bei ihm gewesen, weshalb er keinen Bogen machen können. Er habe es so wahrgenommen, dass die Polizisten schon dabei gewesen seien, auf ihn zuzukommen, als er sie angesehen habe. Er habe sie ganz normal angesehen und wieder nach vorne geschaut, wie er es bei allen ihm unbekanntenen Personen mache, zu denen er keine Beziehung aufbauen wolle. Daraufhin hätten die Polizisten ihn gestoppt und nach seinem Ausweis gefragt. Er sei dann traurig gewesen, wie immer, wenn so eine Kontrolle passiere. Er habe die Polizisten sofort gefragt, ob sie wüssten, wie es sich anfühle, aus allen Leuten, die hier herumliefen, "herausgepickt" zu werden. Dies sei sein erster Satz gewesen. Die Polizisten hätten dann erneut von ihm verlangt, sich auszuweisen. Er habe dann gesagt, er empfinde das als "racial profiling", weshalb er sich nicht ausweisen werde. Die Polizisten hätten ihn etwas zur Seite zu den Billetautomaten nehmen müssen, da es dort immer sehr viele Leute habe. Sie hätten gesagt, er solle die Hände hoch nehmen und die Beine strecken, was er dann auch gemacht habe. Er habe alles ruhig mitgemacht. An die heutige Einvernahme sei er gekommen, wie er damals gekleidet gewesen sei. In der Jacke hätten sie dann seinen AHV-Ausweis gefunden. Der Polizist habe die Kontrolle nicht alleine durchgeführt, die Frau habe auch geholfen. Der Einsprecher führte weiter aus, dass, als er gesagt habe, er werde sich nicht ausweisen, der Polizeibeamte [REDACTED] seine Taschen und die Frau seinen Rucksack kontrolliert hätten. Im Rucksack sei viel Papier gewesen, weshalb sie nichts gefunden habe. Er sei Schriftsteller und habe mehrere Bücher, Zeitungen und Papier dabei gehabt. Der Pass sei hundertprozentig auch im Rucksack gewesen, genauso wie sein Portemonnaie mit diversen Karten. Die Polizisten hätten es jedoch nicht gefunden. Während der Kontrolle hätten die Polizisten ihn gefragt, wie er heisse, wie alt er sei, wo er herkomme und wo er wohne. Er habe bis zum Ende der Kontrolle nicht mehr geantwortet (act. 19 S. 2 f. Frage 3). Auf Frage hin erklärte der Einsprecher,

er habe die Polizisten in dem Moment wahrgenommen, als sie ihm gesagt hätten, er solle sich ausweisen. Er nehme an, dass sie ihn schon von weitem gesehen hätten und ihm entgegen gelaufen seien. Sie seien von der rechten Seite gekommen (act. 19 S. 3 Frage 4). Der Einsprecher erklärte, dass er sich nicht speziell anders verhalten habe als sonst. Er sei normal unterwegs gewesen, als plötzlich diese drei Polizisten vor ihm gestanden seien (act. 19 S. 3 Frage 5). Er führte aus, dass er während der Kontrolle immer von seinem Gefühl gesprochen und von sich selbst erzählt habe. Er habe nie gesagt, das, was die Polizisten machen würden, sei falsch. Er habe nie Vorwürfe gemacht, obwohl er dies so empfunden habe (act. 19 S. 3 Frage 7). Die Anweisung, sich auszuweisen, habe er nicht befolgt, weil er der Ansicht sei, dass es gegen die Völkerrechte und eine Rassendiskriminierung sei, wenn man ihn aus all diesen Leuten "rauspicke". Er sei nicht unkooperativ gewesen, habe aber kritische Fragen gestellt. Er habe einfach genug von diesen Kontrollen. Er sei auch nur ein Mensch, aber mit dunkler Hautfarbe. Alle seine Kollegen mit dunkler Hautfarbe hätten solche Situationen schon erlebt. Freunde mit heller Hautfarbe hingegen nicht (act. 19 S. 3 Frage 8). Der Einsprecher wiederholte auf entsprechende Frage, er habe den Schweizer Pass in seinem Rucksack dabeigehabt (act. 19 S. 3 Frage 9). Die Polizisten hätten ihm am Schluss der Kontrolle eine Verzeigung angedroht. Ob sie das schon zuvor getan hätten, wisse er nicht mehr (act. 19 S. 3 f. Frage 10 f.). Die Polizisten hätten dann anhand seines AHV-Ausweises seine Personalien in Erfahrung gebracht. Sie hätten ein Telefonat geführt. Das Ganze habe nur etwa sieben bis zehn Minuten gedauert (act. 19 S. 4 Frage 12). Der Einsprecher bestritt auf Vorhalt des Polizeirapports, gesagt zu haben, dass es Rassismus sei und er keinen Ausweis dabei hätte und nicht sagen würde, wer er sei. Er habe nur gesagt, dass er sich nicht ausweisen werde und danach sei er einfach ruhig geblieben. Als sie ihm gesagt hätten, dass er eine Busse bekomme, habe er erwidert, diese nicht bezahlen zu wollen (act. 19 S. 4 Frage 13 f.). Der Einsprecher gab zu, seine Personalien nicht angegeben zu haben. Die Polizisten seien bei ihm sehr sauber gewesen und hätten ihn nicht auf den Boden gelegt. Er sei immer ruhig und kooperativ gewesen. Er habe Vertrauen in die Polizei, verstehe jedoch nicht, dass die Polizisten sagen würden, er habe sie als Rassisten bezeichnet. Die Polizisten hätten das Wort

"Rassismus" vielleicht mit "racial profiling" verwechselt (act. 19 S. 4 Frage 14). Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen [REDACTED] (vgl. dazu sogleich unter 4.3.) erklärte der Einsprecher erneut, er hätte gar keinen Bogen um die Polizisten machen können. Er nehme an, dass die Polizisten ihn bereits gesehen hätten. Er hingegen habe sie erst bemerkt, als sie direkt vor ihm gewesen seien (act. 19 S. 5 Frage 15).

4.2.3. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 7. November 2016 blieb der Einsprecher bei seinem in der Untersuchung eingenommenen Standpunkt. Er führte aus, er sei enttäuscht, dass die Polizisten ihm vorwerfen würden, er habe sie als Rassisten bezeichnet und gesagt, er habe keinen Ausweis dabei. Beides treffe nicht zu. Es gehe ihm darum, was er erlebe. Er sei mit seiner Frau vom Kanton Aargau nach Bern gezogen, weil er diese Kontrollen nicht mehr ertragen habe. Er habe die Polizisten gefragt, ob sie wüssten, wie es sich anfühle, immer wieder von der Polizei gestoppt und kontrolliert zu werden. Dies sei für ihn erniedrigend und er erachte dies als "racial profiling". Er habe seinen Ausweis nicht gezeigt, weil er sonst diese rassistischen Kontrollen unterstützen würde. Er habe seinen roten Pass aber immer dabei. Richtig sei aber, dass er sich geweigert habe, den Polizisten seinen Pass zu zeigen. Nachdem er die Busse erhalten habe, habe er sich gedacht, die Polizei hätte vielleicht einen schwarzen Menschen wie ihn gesucht. Wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre die Busse für ihn verständlich gewesen und er hätte sie bezahlt. Er geniesse die Sicherheit hier und er empfinde es als wichtig, dass die Polizei Menschen kontrolliere. Beim Stadtrichteramt habe er in den Akten aber gesehen, dass die Polizisten ausgesagt hätten, er habe zu ihnen gesagt, dass er keinen Ausweis dabei habe und dass er sie als Rassisten beschimpft habe. Da sei für ihn klar gewesen, dass er die Busse nicht zahlen werde (Prot. S. 11 f.).

4.2.4. Zur allgemeinen Glaubwürdigkeit des Einsprechers ist festzuhalten, dass dieser nicht unter Strafandrohung zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet ist und als direkt vom Strafverfahren Betroffener ein - insoweit legitimes - Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Bei der Würdigung der Aussagen ist jedoch wie ausgeführt nicht in

erster Linie die prozessuale Stellung des Aussagenden bzw. seine allgemeine Glaubwürdigkeit massgebend, sondern vielmehr der materielle Gehalt seiner Ausführungen, worauf nachfolgend näher einzugehen ist.

4.2.5. Der Einsprecher schilderte die Geschehnisse detailliert und schlüssig. Zwischen den Ausführungen in seiner Eingabe vom 20. April 2015 (act. 6) und denjenigen anlässlich der stadtrichteramtlichen Einvernahme vom 30. November 2015 (act. 19) und der Hauptverhandlung vom 7. November 2016 (Prot. S. 11 f.) sind auch keine wesentlichen Widersprüche ersichtlich. Der Einsprecher machte sodann auch Angaben zu seinen Ungunsten, namentlich indem er sich, was den ihm gegenüber erhobenen Vorwurf betrifft, geständig zeigte, sich geweigert zu haben, einen Ausweis zu zeigen und seine Personalien zu nennen, und diesbezüglich lediglich konstant vorbrachte, er habe nicht gesagt, keinen Ausweis dabei zu haben. Damit ist festzuhalten, dass die Aussagen des Einsprechers grundsätzlich glaubhaft sind.

4.3. Aussagen des Zeugen [REDACTED]

4.3.1. Anlässlich seiner Einvernahme als Zeuge vor dem Stadtrichteramt der Stadt Zürich am 30. November 2015 erklärte der Polizist [REDACTED], der Vorfall vom 5. Februar 2015 sage ihm etwas, aber er erinnere sich nicht mehr so genau daran, nur ungefähr (act. 18 S. 1 Frage 3). Vor der Einvernahme habe er die Akten nicht mehr gelesen und mit niemandem mehr darüber gesprochen. Er habe im Moment einen Arbeitsunfall und auch deswegen nicht die Möglichkeit dazu gehabt (act. 18 S. 1 Frage 4). Sie (die Polizisten) seien an besagtem Morgen am Hauptbahnhof Zürich gewesen und hätten eine männliche Person mit dunkler Hautfarbe, den Einsprecher, gesehen, der ihnen gegenüber den Eindruck gemacht habe, dass er aufgrund ihrer Präsenz einen Bogen um sie mache. Deshalb hätten sie sich entschlossen, den Einsprecher zu kontrollieren. [REDACTED] habe den Einsprecher gefragt, ob er sich ihnen gegenüber ausweisen könne. Als dieser sich geweigert habe, sich auszuweisen, habe sich bei ihnen der Verdacht ergeben, dass allenfalls ein Delikt bezüglich Ausländerrecht vorliege. Sie hätten daraufhin den Einsprecher erneut aufgefordert, sich auszuweisen bzw. die Personalien anzugeben. Dieser Aufforderung sei der Einsprecher nicht nachgekommen.

Der Zeuge gab an, sich im Detail nicht mehr erinnern zu mögen. Er wisse nur noch, dass sie den Einsprecher am Schluss nach allfälligen Ausweisdokumenten hätten durchsuchen müssen. Es sei seitens des Einsprechers ein passiver Widerstand da gewesen (act. 18 S. 2 Frage 5). Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge, dass sie etwa fünf Meter vom Einsprecher entfernt gewesen seien, als sie ihn gesehen hätten (act. 18 S. 2 Frage 9). Auf die Frage, weshalb er den Einsprecher einer Personenkontrolle unterzogen habe, erklärte der Zeuge, er habe den Eindruck gehabt, dass der Einsprecher ihn als Polizist wahrgenommen und einen Bogen um ihn gemacht habe. Dieses Verhalten habe er so gedeutet, dass allenfalls etwas gegen den Einsprecher vorliegen würde, weshalb er sich zur Kontrolle entschlossen habe (act. 18 S. 3 Frage 10). Der Einsprecher habe sich aus seiner Sicht aufgrund der ersten Situation verdächtig verhalten. Sein Verdacht, dass ein Verstoss gegen das Ausländergesetz vorliegen könnte, habe sich in der Folge erhärtet, als der Einsprecher keine Auskunft habe geben wollen (act. 18 S. 3 Frage 11). Er alleine habe aufgrund seiner Wahrnehmungen entschieden, eine Kontrolle durchzuführen (act. 18 S. 3 Frage 12). Der Zeuge führte weiter aus, er habe den Einsprecher zu Beginn aufgefordert, sich ihnen (den Polizisten) gegenüber auszuweisen, woraufhin der Einsprecher entgegnet habe, dass er keinen Ausweis habe. Den genauen Wortlaut könne er nicht sagen, der Einsprecher habe einfach sinngemäss gesagt, dass er keinen Ausweis habe. Daraufhin habe er ihn im Verlauf des Gesprächs aufgefordert, die Personalien bekanntzugeben, damit er überprüfen und kontrollieren könne, ob er einen Aufenthaltstitel in der Schweiz habe. Als der Einsprecher dies verweigert habe, hätten sie ihn aufgefordert, seine Sachen aus den Hosentaschen zu nehmen, damit sie in seinem Portemonnaie nach einem Ausweisdokument suchen könnten, um seine Personalien festzustellen. Der Einsprecher habe auch das verweigert. Zum Schluss hätten sie dann eine Durchsuchung des Einsprechers vorgenommen (act. 18 S. 3 Frage 15 f.). Auf die Frage, wie der Einsprecher auf seine Anweisungen reagiert habe, erklärte der Zeuge, er könne sich nur noch daran erinnern, dass der Einsprecher darauf erwidert habe, die Kontrolle habe einen rassistischen Hintergrund und dass sie ihn nur kontrollierten, weil er eine schwarze Hautfarbe habe. Die genauen Worte wisse er nicht mehr (act. 18 S. 4 Frage 19). Daraufhin hätten sie ihm erklärt, weshalb sie

die Kontrolle durchführen würden und dass es für sie keine Rolle spiele, was für eine Hautfarbe er habe, sie würden auch täglich Kontrollen bei weissen Personen durchführen. Er habe dem Einsprecher erklärt, dass er erst durch sein Verhalten einen Verdacht erweckt habe und dass, wenn er sich nicht ausweisen könne oder wolle, er den Verdacht erwecke, dass er keinen Ausweis besitze. Ansonsten würde ja nichts dagegen sprechen, den Namen bekanntzugeben (act. 18 S. 4 Frage 20). Auf Vorhalt der von ihm im Rapport gemachten Angaben hielt der Zeuge unter anderem fest, wie detailliert eine Kontrolle ablaufe, hänge oft von der kontrollierten Person ab. Für ihn spiele die Örtlichkeit auch eine Rolle. Gerade beim Hauptbahnhof Zürich mit viel Fernverkehr, an dem viele Personen ankämen, hätten sie oft Personen, die rechtswidrig ins Land einreisten. Wenn man diesen Aspekt dazu nehme und eine Person ihm nur am Anfang sage, sie habe keinen Ausweis, fände er es naheliegend, wenn man vermute, dass ein Delikt gegen das Ausländerrecht vorliege. Das "Blick abwenden" sei ein Detail, welches er heute nicht mehr so genau sagen könne. Wenn er dies so in den Rapport geschrieben habe, werde es so gewesen sein, da er den Rapport zeitnah geschrieben habe (act. 18 S. 5 Frage 23). Auf Ergänzungsfragen des Einsprechers führte der Zeuge aus, dass sie sehr viele Personen kontrollieren würden. Sie hätten auch an diesem Tag diverse andere Personen kontrolliert. Bezugnehmend auf den Blick: Dies sei immer eine Wahrnehmung einer einzelnen Person. Seine Wahrnehmung sei gewesen, dass der Blick möglicherweise abgewandt worden sei, da der Einsprecher vielleicht etwas zu verbergen gehabt habe oder ihm etwas unangenehm gewesen sei. Das sei für ihn ausschlaggebend für die Kontrolle gewesen. Sie würden eine Kontrolle nur machen, soweit dies nötig sei. Es spiele keine Rolle, ob die Person eine weisse oder eine schwarze Hautfarbe habe. Wenn sich eine Person in seinen Augen verdächtig verhalten würde, würde er die Kontrolle jederzeit wieder machen. Sie würden auch viele Personen kontrollieren, welche eine weisse Hautfarbe hätten. Wenn sie dunkelhäutige Personen kontrollierten, müssten sie sich immer rechtfertigen, da oft der Rassismusvorwurf falle (act. 18 S. 6 Frage 27). Weiter erklärte der Zeuge, nicht mehr genau zu wissen, ob der Einsprecher während der Kontrolle das Wort 'Rassist' oder 'racial profiling' benutzt habe. Es seien aber Rassismusvorwürfe während der Kontrolle gegen sie erhoben worden

(act. 18 S. 7 Frage 31). Auf die Frage des Einsprechers, wie er sich fühlen würde, wenn er immer aufgrund der Hautfarbe "in Generalverdacht als Beschuldigter" kommen würde, sagte der Zeuge aus, es gebe für ihn in der Schweiz so etwas wie einen Generalverdacht nicht. Deshalb könne er diese Frage nicht beantworten. Vor dem Gesetz sei jede Person gleich, unabhängig von der Hautfarbe (act. 18 S. 7 Frage 33). Er sei seit 7.5 Jahren Polizist. Dies sei die einzige Kontrolle, die so verlaufen sei, dass sich jemand geweigert habe, sich auszuweisen, obwohl er darauf hingewiesen worden sei, dass er dazu verpflichtet sei. Er denke, dies zeige auch, dass er keine Kontrollen mit rassistischem Hintergrund durchführe, da er sonst wohl diese Probleme viel häufiger hätte (act. 18 S. 7 f. Frage 34).

4.3.2. Im Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Polizisten [REDACTED] ist festzuhalten, dass dieser unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB aussagte. Ein Interesse seinerseits, den Einsprecher zu Unrecht zu belasten, ist nicht ersichtlich. Als Polizist ist er vielmehr besonders gehalten, korrekt auszusagen, müsste er doch bei einer Falschaussage nicht nur mit einer Bestrafung sondern auch mit disziplinarischen Massnahmen und unter Umständen gar mit der Suspendierung vom Dienst rechnen. Gleichwohl dürfte auch er ein - insoweit ebenfalls legitimes - Interesse daran haben, seine in Ausübung seiner beruflichen Funktion vorgenommenen Handlungen in einem für ihn günstigen Licht darzustellen.

4.3.3. Die Aussagen des Polizisten [REDACTED] sind ebenfalls glaubhaft. Zwar lässt sich, was den Grund für die Personenkontrolle betrifft, eine geringfügige Ungereimtheit zwischen den Angaben im Polizeirapport und den Aussagen anlässlich der stadtrichteramtlichen Einvernahme festmachen: So gab der Zeuge dazu im Polizeirapport an, der Einsprecher sei ihm als verdächtig aufgefallen, weil dieser seinen Blick von ihm abgewandt habe, als er ihn als Polizisten erkannt und an ihm vorbeigehen wollen (act. 1 S. 2), während er demgegenüber beim Stadtrichteramt aussagte, er habe den Eindruck gehabt, der Einsprecher habe aufgrund der polizeilichen Präsenz bzw. da er ihn als Polizisten wahrgenommen habe, einen Bogen um ihn gemacht (act. 18 S. 2 Frage 5 und S. 3 Frage 10). Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass der Zeuge seine Aussage beim Stadtrich-

teramt rund neun Monate nach der Rapporterstellung machte und zudem glaubhaft angab, sich vor der Einvernahme wegen eines Arbeitsunfalls nicht mehr näher mit der Akte beschäftigt zu haben (act. 18 S. 1 Frage 4). Vor diesem Hintergrund ist die festgestellte Abweichung in der Sachdarstellung nicht weiter bemerkenswert und erschüttert die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen nicht. So sind nämlich seine Angaben insgesamt im Kerngehalt widerspruchsfrei, plausibel und überzeugend, weisen keine Lügensignale auf und zeichnen sich auch nicht durch besonderen Belastungseifer zuungunsten des Einsprechers aus. Glaubhaft ausgeführt hat der Zeuge namentlich, dass nicht die Hautfarbe des Einsprechers ausschlaggebend für die Kontrolle gewesen sei. Das Gegenteil lässt sich jedenfalls nicht erstellen, auch wenn dies der Einsprecher anders empfunden hat.

4.4. Ergebnis

An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass schon allein gestützt auf die Aussagen des Einsprechers erstellt ist, dass er sich am 5. Februar 2015 am Hauptbahnhof Zürich um 07:05 Uhr auf entsprechende Anordnung des Polizisten [REDACTED] hin weigerte, einen Ausweis zu zeigen und seine Personalien zu nennen. Ob er auch sagte, dass er keinen Ausweis habe, kann vor dem Hintergrund, dass er zugibt sich jedenfalls geweigert zu haben, einen Ausweis zu zeigen und seine Personalien zu nennen, offen bleiben (vgl. dazu auch sogleich unter 5.).

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Gemäss Art. 4 APV ist polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten. Der Einsprecher hat sich unbestrittenermassen geweigert, die polizeiliche Anordnung, sich auszuweisen bzw. seine Personalien zu nennen, zu befolgen. Der Tatbestand von Art. 4 APV ist somit erfüllt.

5.2. Der Einsprecher macht indessen geltend, dass die durchgeführte Kontrolle nicht zulässig gewesen sei, weshalb er die polizeilichen Anordnungen nicht habe befolgen müssen (act. 6, act. 19, Prot. S. 11 f. bzw. act. 46 S. 7).

5.3. Leichte Fälle einer Hinderung einer Amtshandlung sowie blosse Störungen einer Amtshandlung sind dem kantonalen Übertretungsstrafrecht vorbehalten

(BGE 81 IV 165, 117 Ia 476). Art. 4 APV schützt dasselbe Rechtsgut wie der Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB, nämlich das reibungslose Funktionieren staatlicher Organe bzw. die staatliche Autorität (vgl. TRECHSEL/VEST in TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Vor Art. 285 N 1 und BSK StGB-HEIMGARTNER, 3. Aufl., Vor Art. 285 N 2). Es können deshalb betreffend der Frage, ob einer Anordnung der Polizei im Sinne von Art. 4 APV ausnahmsweise nicht Folge zu leisten ist, die zu Art. 286 StGB entwickelten Grundsätze analog angewandt werden.

Einer Anordnung eines Beamten ist Folge zu leisten, gleichgültig ob sie rechtmässig ist oder nicht. Unbeachtlich ist eine Amtshandlung bzw. eine polizeiliche Anordnung nur, wenn diese nichtig ist (OFK StGB-FLACHSMANN, Art. 286 N 4 f. m.w.H.; vgl. zum Ganzen ausführlich auch BSK StGB-HEIMGARTNER, 3. Aufl., Vor Art. 285 N 9 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind insbesondere grundsätzlich auch materiell rechtswidrige Amtshandlungen, wie beispielsweise die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessensspielraums oder die Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bei polizeilichen Eingriffen geschützt (BGE 98 IV 41 E. 4b. m.w.H.).

5.4. Es ist somit zu prüfen, ob die am 5. Februar 2015 durchgeführte Polizeikontrolle nichtig war. Nur dann wäre der Einsprecher allenfalls befugt gewesen, sich ihr zu widersetzen.

5.5. Ob ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, ist anhand der Kriterien des öffentlichen Rechts zu überprüfen. Nichtigkeit besteht gemäss der im öffentlichen Recht vorherrschenden Evidenztheorie bei Vorliegen eines schwerwiegenden Mangels, der offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist. Zudem darf die Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden. Die Schwere beurteilt sich unter anderem nach der Wertung des verletzten Rechtsguts. Nichtigkeit liegt gegebenenfalls bei sehr schwerwiegenden, ohne Weiteres erkennbaren Verfahrens- oder Formfehlern vor. Inhaltliche Mängel führen hingegen nur in seltenen Ausnahmefällen zur Nichtigkeit (BSK StGB-HEIMGARTNER, 3. Aufl., Vor Art. 285 N 18 m.w.H.).

Gemäss § 21 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Zürich (PolG ZH) darf die Polizei eine Person anhalten, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Im Rahmen der Anhaltung darf die Polizei die Identität der betroffenen Person feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. Gemäss § 21 Abs. 2 PolG ZH ist die angehaltene Person verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen. Diese Bestimmung vermag gemäss Bundesgericht nicht jede Personenkontrolle zu rechtfertigen. Vielmehr muss die Personenidentifikation zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach dem ausdrücklichen Wortlaut notwendig sein. Ist die Massnahme nicht notwendig, kann sie von vornherein nicht als gerechtfertigt und verhältnismässig betrachtet werden. Mit dem Begriff Notwendigkeit wird zum Ausdruck gebracht, dass spezifische Umstände vorliegen müssen, damit die Polizeiorgane Identitätskontrollen vornehmen dürfen, dass die Kontrolle nicht anlassfrei erfolgen darf. Erforderlich können solche etwa sein, wenn sich Auffälligkeiten hinsichtlich von Personen, Örtlichkeiten oder Umständen ergeben und ein entsprechendes polizeiliches Handeln gebieten. Es müssen objektive Gründe, besondere Umstände oder spezielle Verdachtselemente dazu Anlass geben oder diese rechtfertigen (BGE 136 I 87 E. 5.2).

Gemäss Art. 215 Abs. 1 StPO kann die Polizei im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um ihre Identität festzustellen, sie kurz zu befragen, um abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat oder ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Die angehaltene Person kann zudem dazu verpflichtet werden, der Polizei ihre Personalien anzugeben, ihre Ausweispapiere vorzulegen und mitgeführte Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen. Für eine polizeiliche Anhaltung bedarf es keines konkreten Straftatverdachts. Es ist lediglich erforderlich, dass nach den konkreten Umständen ein Zusammenhang der betreffenden Person mit Straftaten möglich erscheint (BSK StPO-ALBERTINI/ARMBRUSTER, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 215 N 7; BGE 139 IV 128 E. 1.2. m.w.H.). Des Weiteren muss die Anhaltung verhältnismässig sein und sich auf sachliche Gründe abstützen, die etwa sind: deliktsträchtige Orte und

Zeiten, Treffen mit gesuchten Personen etc. Nicht zulässig ist eine Kontrolle aus rein subjektiven oder schikanösen Gründen (BSK StPO-ALBERTINI/ARMBRUSTER, 2. Aufl., Art. 215 N 7; OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 3. Aufl., N 884; VSKC Handbuch-Zuber, S. 332).

5.6. Die Polizei ist nach dem Gesagten grundsätzlich befugt, Personenkontrollen durchzuführen, sofern die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Führt ein Polizist eine Personenkontrolle durch, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, handelt es sich dabei in aller Regel um eine *unrechtmässige* Personenkontrolle. Von einer *nichtigen* Personenkontrolle ist nach dem Gesagten jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen auszugehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Polizist [REDACTED] die Personenkontrolle am 5. Februar 2015 durchführte, weil ihm der Einsprecher als verdächtig aufgefallen war, da dieser seinen Blick von ihm abwandte bzw. einen Bogen um ihn machte (vgl. dazu vorne unter 4.3.). Man kann sich fragen, ob dies eine Personenkontrolle zu rechtfertigen vermag. Dem Polizisten ist jedenfalls zugutezuhalten, dass er über die Notwendigkeit einer Personenkontrolle innert weniger Augenblicke entscheiden musste. Auch kann ihm nicht widerlegt werden, dass er etwas wahrgenommen hat, was die Personenkontrolle des Einsprechers aus seiner Sicht im nämlichen Zeitpunkt als gerechtfertigt erscheinen liess. Nicht erstellen lässt sich wie bereits erwähnt, dass die Hautfarbe des Einsprechers ausschlaggebend für die Personenkontrolle war. Nicht massgebend ist schliesslich aber auch, dass sich der Verdacht auf eine strafbare Handlung erhärtete, nachdem sich der Einsprecher geweigert hatte, sich auszuweisen, da in diesem Zeitpunkt die Anhaltung bereits erfolgt war.

Wie ausgeführt, ist die Schwelle für die Annahme einer nichtigen polizeilichen Anordnung sehr hoch anzusetzen und ist bei inhaltlichen Mängeln grundsätzlich nicht von einer solchen auszugehen. Selbst wenn man deshalb heute zum Schluss käme, dass damals die Voraussetzungen für die Durchführung einer Personenkontrolle nicht vorlagen, kann von einer nichtigen Anordnung im oben dargelegten Sinne nicht die Rede sein. Das bedeutet, dass selbst wenn - was offen bleiben kann - der Polizist [REDACTED] sein Ermessen überschritten haben sollte,

die Personenkontrolle mithin rechtswidrig gewesen wäre, ihr der Einsprecher gleichwohl hätte Folge leisten müssen. Dies mag störend wirken, ist aber hinzunehmen, um ein reibungsloses Funktionieren der staatlichen Organe sicherzustellen, und erscheint auch deshalb zumutbar, da Betroffene nachträglich auf dem Verwaltungsrechtsweg eine allfällige Rechtswidrigkeit feststellen lassen können, wie dies auch vorliegend geschieht (vgl. dazu act. 34).

6. Schuldspruch

Der Einsprecher ist des Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen im Sinne von Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 APV schuldig zu sprechen.

IV. Sanktion

1. Gemäss Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 APV kann, wer sich polizeilichen Anordnungen widersetzt, mit Busse bestraft werden. Wegen Verstössen gegen eine Gemeindeverordnung kann gemäss § 63a des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG ZH) eine Busse bis zu Fr. 500.-- ausgefällt werden.

2. Die Busse ist je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass sie dessen Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

3. Der Einsprecher hat sich zwar geweigert, sich auszuweisen und seine Personalien zu nennen, war jedoch ansonsten kooperativ, verhielt sich gewaltfrei und leistete keinen aktiven Widerstand. Vor dem Hintergrund, dass er sich - eigenen Angaben gemäss - regelmässig Personenkontrollen unterziehen muss, ist sein Verhalten bis zu einem gewissen Masse nachvollziehbar. Auch während der Untersuchung zeigte sich der Einsprecher kooperativ und geständig. Angesichts dieser Umstände ist sowohl hinsichtlich der objektiven als auch der subjektiven Tatschwere von einem leichten Verschulden auszugehen.

4. Der Einsprecher ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von vier und sieben Jahren, für die er aufkommt. Er arbeitet als Bibliothekar und verdient rund Fr. 5'500.-- netto pro Monat. Monatlich zahlt er Fr. 1'500.-- für die Miete und

Fr. 230.-- für die Krankenkasse. Er besitzt ein Haus in Mombasa im Wert von Fr. 300'000.-- und hat rund Fr. 100'000.-- Schulden (Prot. S. 7 ff.).

5. Eine Busse von Fr. 100.-- scheint angesichts des leichten Verschuldens des Einsprechers und seinen finanziellen Verhältnissen angemessen.

6. Es ist festzuhalten, dass anstelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag treten würde, wenn der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht bezahlen sollte.

V. Kostenregelung

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens wie auch diejenigen des Verfahrens vor dem Stadtrichteramt dem Einsprecher aufzuerlegen.

Es wird erkannt:

1. Der Einsprecher ist schuldig des Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen im Sinne von Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 APV.
2. Der Einsprecher wird bestraft mit einer Busse von Fr. 100.--.
Bezahlt der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.--. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
4. Die Gerichtskosten werden dem Einsprecher auferlegt. Über diese Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung.
Die Kosten des Stadtrichteramtes Zürich im Betrag von Fr. 650.-- (Fr. 150.-- Verfügungskosten, Fr. 500.-- Untersuchungskosten [inklusive Fr. 70.-- Weisungsgebühr]) werden dem Einsprecher auferlegt. Diese Kosten sowie die Busse von Fr. 100.-- werden durch das Stadtrichteramt Zürich eingefordert.
5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - den Einsprecher (übergeben)
 - die Verteidigung (übergeben)
 - das Stadtrichteramt Zürich (gegen Empfangsschein)und hernach als schriftlich begründetes Urteil an
 - die Verteidigung (im Doppel für sich und den Einsprecher)
 - das Stadtrichteramt Zürich
6. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Mit der Berufung kann nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig

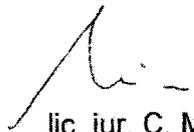
oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile des Urteils sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe, die Anordnung von Massnahmen, den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche, die Nebenfolgen des Urteils, die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen, die nachträglichen richterlichen Entscheidungen. Privatkläger können das Urteil hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

Zürich, 7. November 2016

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:



lic. iur. C. Maira

Der Gerichtsschreiber:



MLaw N. von Wartburg



Das Stadtrichteramt hat am 16. März 2015

gegen

Bern

wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen, indem er sich am 5. Februar 2015, 07.05 Uhr, am Hauptbahnhof, Zürich 1, auf die polizeiliche Anordnung hin, einen Ausweis zu zeigen, weigerte, einen Ausweis zu zeigen, indem er sagte, er habe keinen Ausweis, und, als er aufgefordert wurde, seine Personalien zu nennen, sich weigerte, die Personalien zu nennen;

gestützt auf Art. 4 APV;

in Anwendung von Art. 26 APV;

verfügt:

1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von	100.00 Fr.
und hat ausserdem die Kosten bestehend in	
Kosten- und Gebührenpauschale	150.00 Fr.
	<hr/>
Total:	250.00 Fr.

zu bezahlen.

2. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, tritt an deren Stelle eine unbedingte Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.
3. Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit siehe Rückseite bzw. Beiblatt.
4. Mitteilung an
- den Beschuldigten gegen Empfangsbestätigung
5. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt)

Stadtrichter

GU

8022 Zürich

PP



98.03.016446.00280839

Dr. iur. Pius Dietrich